

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 152/66

URTEIL

Verkündet am

26. April 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Wiedergutmachungsrechtsstreit

1. der Hausfrau Liesbeth S. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
B. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Kindergärtnerin Renate S. [REDACTED],
B. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt Berlin, Berlin-W 31,
Fehrbellinerplatz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. April 1966 wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen den Klägerinnen als Gesamtschuldnern zur Last.
- III. Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Erbinnen des am 31. Oktober 1965 verstorbenen Rektors a.D. Georg S. (des Erblassers). Dieser war am 20. April 1920 als Lehramtsbewerber in B. in den Schuldienst eingetreten. Am 1. Januar 1928 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Durch Verfügung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. September 1933 wurde er auf Grund des § 4 des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums"

- 3 -

aus dem Schuldienst entlassen, den er zuletzt an einer Schule in B- R- ausgeübt hatte. Während der folgenden Jahre war er in der Wirtschaft tätig. Am 7. Juni 1945 wurde er zum Leiter einer Volksschule in B- R- bestellt. Am 10. November 1946 trat er als Referent in die Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der sowjetisch besetzten Zone ein. Am 1. November 1947 wurde er von dieser Behörde zum Kreisschulrat in Waren/Müritz ernannt. Im Oktober 1951 floh er aus politischen Gründen nach Westberlin. Dort erhielt er am 13. Mai 1952 eine Anstellung als Lehrer in einer Volksschule in B- W-. Am 20. Juni 1955 wurde er wieder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und in eine Lehrerplanstelle eingewiesen.

Auf den vom Erblasser gestellten Wiedergutmachungsantrag hat der Berliner Senator für Inneres am 27. September 1957 wie folgt entschieden: Er hat dem Antragsteller über die am 20. Juni 1955 vollzogene Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit hinaus das Ruhegehalt zugebilligt, welches er verdient haben würde, wenn er im Jahre 1933 nicht entlassen worden, sondern als Lehrer im öffentlichen Dienst geblieben und am 1. April 1951 in den Ruhestand getreten wäre. Dagegen hat er es abgelehnt, dem Erblasser die außerdem beantragte Rechtsstellung eines Rektors zu gewähren. Zur Begründung hat er ausgeführt, es könne nicht angenommen werden, daß der Antragsteller bis 1945 Rektor geworden wäre. In einem Schreiben vom 15. November 1957 wandte sich der Erblasser daraufhin an den Berliner Senator für Inneres, indem er ausführte, die Begründung, mit welcher ihm die Gewährung der Rechtsstellung eines Rektors versagt worden sei, müsse als rechtsfehlerhaft angesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts sei nämlich die Nachholung von Beförderungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht nur bis 1945, sondern bis zum Inkrafttreten der Wiedergutmachungsgesetzgebung (1. 4. 1951) auszuweiten. Die Versagung der Rechtsstellung eines Rektors hat der Erblasser sodann im Klageweg angefochten. Durch Urteil vom 28. Oktober 1958 hat das Landgericht Berlin den Bescheid des Senators für Inneres vom 27. September 1957 dahin abgeändert, daß eine Beförderung des Erblassers zum Rektor mit Wirkung vom 18. Juni 1945 zu berücksichtigen sei. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist unter anderem ausgeführt, dem Antrage des Klägers entsprechend beschränke sich die anzustellende Prüfung wesentlich auf die Frage, ob er am 18. Juni 1945 die Stellung eines Rektors erlangt haben würde. Diese Frage sei zu bejahen. Seine vorübergehende Dienstleistung in der sowjetischen Besatzungszone stehe der Annahme einer voraussichtlichen Beförderung zum Rektor jedenfalls im Rahmen des Klagebegehrens nicht unter dem Gesichtspunkt entgegen, daß er sich dadurch die Chance des Aufstiegs selbst genommen habe; denn der Übertritt habe erst nach dem Zeitpunkt dieser Beförderung stattgefunden. Mit dieser Entscheidung gab der Erblasser sich zunächst zufrieden. In einem weiteren Schreiben vom 8. Januar 1962 an den Berliner Senator für Inneres beantragte er dann jedoch unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD in der Fassung des 6. ÄndG die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Magistratsschulrats mit Wirkung von einem Zeitpunkt zwischen dem 18. Juni 1945 und dem 31. März 1951. Der Senator für Inneres hat diesen Antrag durch Bescheid vom 15. Mai 1963 mit der Begründung abgelehnt, aus § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD i. d. F. des 6. ÄndG ergebe sich für den Erblasser kein Anspruch auf Einräumung der erbetenen Rechtsstellung. Die Vorschrift komme nämlich nur solchen Verfolgten zugute, die außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD geschädigt worden und die nach der höchstichterlichen Rechtsprechung

zu § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a. F. deshalb von der Berücksichtigung von Beförderungsmöglichkeiten in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 ausgeschlossen gewesen seien. Zu diesen Geschädigten gehöre der Erblasser aber nicht, da er seine Dienststelle ohne Schädigung am 8. Mai 1945 in Westberlin und damit im Herrschaftsbereich des BWGöD gehabt habe. Diesen Bescheid hat der Erblasser mit der Klage angefochten. Sie ist vom Landgericht Berlin durch Urteil vom 1. Oktober 1965 abgewiesen worden. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der Erblasser sei zwar entgegen der Ansicht des Senators für Inneres nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD i. d. F. des 6. ÄndG antragsberechtigt. Er könne aber deshalb keinen Erfolg haben, weil die von ihm begehrte Rechtsstellung eines Magistratsschulrats nicht mehr laufbahnmäßig im Sinne des BWGöD sei.

Nachdem der Erblasser am 31. Oktober 1965 verstorben war, haben die Klägerinnen als seine Erbinen die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 1. Oktober 1965 mit der Berufung angegriffen. Das Kammergericht hat das Rechtsmittel durch Urteil vom 28. April 1966 zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Klägerinnen mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision. Sie beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Der Revision bleibt der Erfolg versagt.

Das Kammergericht hat die Zurückweisung der Berufung folgendermaßen begründet: § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD i. d. F. des

6. ÄndG habe dem Erblasser keine Ansprüche gegeben, die über diejenigen hinausgingen, die ihm schon nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. zugestanden hätten. Er sei deshalb gemäß Art. V Abs. 2 Satz 1 des 6. ÄndG nicht berechtigt gewesen, die von ihm erstrebte Änderung des durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Oktober 1958 neu gefaßten Wiedergutmachungsbescheids des Berliner Senators für Inneres vom 27. September 1957 zu beantragen. Die Klägerinnen als seine Erbinnen hätten ein solches Recht deshalb ebenfalls nicht.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen richtet, greifen nicht durch.

Bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senats stets unterschieden worden zwischen Geschädigten, die am 8. Mai 1945 ihre Dienststelle ohne Verfolgung im Geltungsbereich des BWGöD gehabt haben und solchen, deren Dienststelle ohne Verfolgung zu diesem Zeitpunkt außerhalb des Herrschaftsbereichs des BWGöD gelegen war. Für die ersterwähnte Gruppe von Geschädigten haben das Bundesverwaltungsgericht und der erkennende Senat von Anfang an gesagt, es müsse festgestellt werden, welche Dienststellung sie bis zum 1. April 1951, dem Tage des Inkrafttretens des BWGöD, erreicht hätten, wenn die Verfolgung sie nicht betroffen haben würde (BVerwG RzW 1956, 342 Nr. 45; 1957, 93 Nr. 42; 1958, 235 Nr. 33; BGH LM zu § 11 BWGöD, Nr. 2; BGH RzW 1960, 283 Nr. 41). Für die zweitgenannte Gruppe von Geschädigten ist dagegen vom Bundesverwaltungsgericht und vom erkennenden Senat unter der Herrschaft des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. immer entschieden worden, es dürfe nur die Stellung berücksichtigt werden, die sie bis zum 8. Mai 1945 erreicht hätten, wenn sie

nicht verfolgt worden wären. Ausschlaggebend dafür war die Überlegung, daß die geschädigten Beamten, deren Dienststelle sich ohne Verfolgung am 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder in den Vertreibungsgebieten befand, dort nicht in der Lage gewesen wären, ihr Beamtenverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortzusetzen (BVerwG RzW 1959, 188 Nr. 45; 1962, 568 Nr. 43; BGH RzW 1966, 570 Nr. 35; BGH, Urteile vom 19. Oktober 1966, IV ZR 194/65 und vom 24. Februar 1967, IV ZR 320/65, beide unveröffentlicht).

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD durch Art. I des 6. ÄndG sollte nun diejenigen Geschädigten, welche ohne Verfolgung ihre Dienststelle am 8. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD hatten, den Geschädigten gleichstellen, deren Dienststelle ohne Verfolgung zu diesem Zeitpunkt im Herrschaftsbereich des Gesetzes belegen war. Die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD bezweckte also die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der beiden Gruppen von Geschädigten, die auf Grund der Auslegung eingetreten war, welche das Bundesverwaltungsgericht und der erkennende Senat § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. gegeben hatten. Dagegen war es nicht das Ziel der Gesetzesänderung, zusätzlich auch noch denjenigen Geschädigten, die ihre Dienststelle ohne Verfolgung am 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BWGöD hatten und bei denen im Zuge der Wiedergutmachung infolge rechtsfehlerhafter Anwendung von § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. die Laufbahnentwicklung nur bis zum 8. Mai 1945 nachgezeichnet worden war, zur Nachholung der unterbliebenen Nachzeichnung bis zum 31. März 1951 zu verhelfen. Diese Auffassung hat der erkennende Senat in einer Reihe von früheren Entscheidungen (RzW 1966, 570 Nr. 35; Urteile vom 19. Oktober 1966, IV ZR 194/65 und vom 24. Februar 1967, IV ZR 320/65, unveröffentlicht) sowie in einer gleichzeitig ergehenden Entscheidung (Urteil

vom 26. April 1967, IV ZR 22/66) eingehend begründet. Anlaß, davon abzugehen, besteht nicht.

Räumt aber § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD i.d.F. des 6. ÄndG den Geschädigten, bei welchen die Nachzeichnung der Laufbahnentwicklung bis zum 31. März 1951 bereits nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. möglich gewesen wäre, keinen Anspruch auf Nachholung der in ihrem Fall infolge Rechtsirrtums unterbliebenen Nachzeichnung ein, so greift auch Art. V Abs. 2 Satz 1 des 6. ÄndG nicht zu ihren Gunsten ein, weil dessen Anwendung voraussetzt, daß durch das 6. ÄndG ein Anspruch entstanden ist, der weitergeht als die nach der Fassung des BWGöD vor Erlaß des 6. ÄndG gegebenen Ansprüche. Das Kammergericht hat somit zu Recht angenommen, daß Art. V Abs. 2 Satz 1 des 6. ÄndG den Geschädigten kein Antragsrecht gibt, die auf Grund eines unanfechtbaren Wiedergutmachungsbescheids oder eines rechtskräftigen Wiedergutmachtungsurteils rechtsfehlerhafterweise eine Wiedergutmachung erhalten haben, die hinter dem zurückgeblieben ist, was ihnen schon nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. zugestanden hätte.

Zu dieser Gruppe von Geschädigten hat das Kammergericht zutreffend auch den Erblasser gerechnet. Seine Dienststelle war am 8. Mai 1945 ohne Verfolgung in Berlin-Reinickendorf und damit im Geltungsbereich des BWGöD belegen. Für ihn hätte deshalb schon unter der Herrschaft des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. die Laufbahnentwicklung über den 8. Mai 1945 hinaus bis zum 31. März 1951 nachgezeichnet werden können und müssen. Daß er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BWGöD nur in der Zeit bis zum 9. November 1946 tätig war und sich anschließend fast 5 Jahre lang in der sowjetischen Besatzungszone aufhielt, hätte einer solchen Nachzeichnung nicht entgegengestanden.

Aus der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. ergibt sich, daß bei Geschädigten, die ohne Verfolgung ihre Dienststelle am 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder in den Vertreibungsgebieten hatten, eine Nachzeichnung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. März 1951 in Betracht kam, sofern sie bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Westberlin in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 dort ein Amt bekleidet hatten (BVerwG RzW 1960, 285 Nr. 43). War aber bei solchen Geschädigten der Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder in den Vertreibungsgebieten in dem Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 kein Hindernis für eine Nachzeichnung bis zum 31. März 1951, obwohl sie ohne Verfolgung ihre Dienststelle am 8. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD hatten, so würde der Aufenthalt, den der Erblasser im Anschluß an seine Amtstätigkeit in Berlin-Reinickendorf in der sowjetischen Besatzungszone nahm, erst recht kein Hindernis gebildet haben, weil er ohne Verfolgung seine Dienststelle am 8. Mai 1945 im Herrschaftsbereich des BWGöD hatte. Im Rahmen der somit schon nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. möglichen und gebotenen Nachzeichnung bis zum 31. März 1951 wäre auch zu prüfen gewesen, ob für den Erblasser in diesem Zeitraum nicht nur die von ihm damals allein erstrebte Berücksichtigung einer Beförderung zum Rektor, sondern auch die Berücksichtigung einer Ernennung zum Magistratsschulrat in Betracht zu ziehen war, und zwar umso mehr, als der Erblasser, wenn auch in der sowjetischen Besatzungszone, in der Zeit von 1. November 1947 bis zum 16. Oktober 1951 bereits das Amt eines Kreisschulrats ausgeübt hatte. Daß seinerzeit kein auf die Berücksichtigung einer Beförderung zum Schulrat abzielender Antrag vorlag, wäre einer Nachprüfung in dieser Richtung nicht im Wege gewesen. Gemäß § 24 BWGöD sind die Wiedergutmachungsbehörden nämlich verpflichtet,

ohne Rücksicht auf den Antrag des Geschädigten die Wiedergutmachung zu gewähren, welche nach dem festgestellten Sachverhalt bei Anwendung der einschlägigen Gesetzesvorschriften gerechtfertigt ist. Die Wiedergutmachungsbehörden müssen also, wenn die Verhältnisse entsprechend liegen, auch über den Rahmen des Beantragten hinaus entschädigen (BGH LM zu § 24 BWGöD, Nr. 2; BGH RZW 1966, 570 Nr. 35; BGH, Urteil vom 24. Februar 1967, IV ZR 320/65, unveröffentlicht).

Der Berliner Senator für Inneres hat nun im Bescheid vom 27. September 1957 entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. nicht die Laufbahnentwicklung des Erblassers über den 8. Mai 1945 hinaus bis zum 31. März 1951 nachgezeichnet. Dies ergibt sich aus dem in der Begründung des Bescheids enthaltenen Satz, es könne nicht angenommen werden, daß Georg Sperling bis 1945 Rektor geworden wäre. Wurde aber nur bis zum 8. Mai 1945 nachgezeichnet, so blieb damit zwangsläufig auch die Möglichkeit einer Beförderung des Erblassers in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 unbeachtet. Nichts-desto-weniger umfaßt der Bescheid vom 27. September 1957 jedoch den Wiedergutmachungsanspruch des Erblassers auch in dem Umfang, in welchem er nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. bei zutreffender Anwendung dieser Vorschrift gegeben war, also auch insoweit, als eine Nachzeichnung der Laufbahnentwicklung über den 8. Mai 1945 hinaus und die Berücksichtigung einer Beförderung des Erblassers zum Magistratsschulrat in dem Zeitabschnitt zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 in Betracht kam. Dabei kann es offen bleiben, ob der Senator für Inneres in dem Bescheid die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 von der Nachzeichnung bewußt ausschloß, weil er diesen Zeitraum infolge rechtlich fehlerhafter Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F. als nicht

nachzeichnungsfähig ansah, oder ob er die hier in Frage stehende Zeit nur versehentlich nicht in die Nachzeichnung einbezog. Nahm der Senator den Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 bewußt aus, so besteht ohnehin kein Zweifel daran, daß der Bescheid vom 27. September 1957 auch die Chance des Erblassers, zum Schulrat befördert zu werden, in dem hier zur Debatte stehenden Zeitabschnitt miterledigte. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß dem Berliner Senator für Inneres insoweit nur ein Versehen unterlief, ist das Ergebnis kein anderes. Eben weil die Wiedergutmachungsbehörden den Geschädigten ohne Rücksicht auf deren Antrag die Wiedergutmachung gewähren müssen, die ihnen bei dem festgestellten Sachverhalt nach dem anzuwendenden Recht gebührt, ergreift der Wiedergutmachungsbescheid grundsätzlich den ganzen Anspruch, so daß alles, was nicht zuerkannt wird, auch dann als abgelehnt gilt, wenn die Ablehnung unbewußt geschehen ist und deshalb im Bescheid nicht zum Ausdruck kommt (BGH LM zu § 26 BWGöD, Nr. 4; BGH RzW 1966, 570 Nr. 35; BGH, Urteil vom 24. Februar 1967, IV ZR 320/65, unveröffentlicht). Soweit der Geschädigte den Wiedergutmachungsbescheid unangefochten läßt, kann er deshalb in aller Regel nicht mehr geltend machen, daß ihm ein über den festgestellten Anspruch hinausgehendes, nicht berücksichtigtes Wiedergutmachungsrecht zusteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Inhalt des Bescheids ausdrücklich ergibt, daß nicht der ganze Wiedergutmachungsanspruch erledigt werden sollte (BGH LM zu § 26 BWGöD, Nr. 4; BGH RzW 1966, 570 Nr. 35; BGH, Urteil vom 24. Februar 1967, IV ZR 320/65). Diese Ausnahme greift hier jedoch nicht ein. Sollte die Übergehung der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 nämlich nicht auf einer unzutreffenden Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD a.F., also nicht auf einer bewußten Nichtberücksichtigung dieses Zeitraums, sondern nur auf einem Versehen beruhen, so erkannte der

Berliner Senator für Inneres nicht, daß die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Nachzeichnung in Betracht kam. Erkannte er dies aber nicht, so hat er auch nicht von einer Entscheidung darüber abgesehen, weil das Absehen von einer Entscheidung die Erkenntnis voraussetzt, daß überhaupt zu entscheiden ist.

Unter diesen Umständen konnte der Erblasser eine Einbeziehung der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 und die Berücksichtigung einer Beförderung zum Magistratsschulrat innerhalb dieses Zeitraums nur erreichen, wenn er den Bescheid vom 27. September 1957 insoweit anfocht. Nun hat Georg Sperling mit der Klage die Überprüfung des Bescheids lediglich insoweit erbeten, als der Senator für Inneres es abgelehnt hatte, die Nachholung einer Beförderung zum Rektor zu berücksichtigen. Dagegen hat er den Bescheid nicht auch insoweit angefochten, als darin die Möglichkeit einer Ernennung zum Magistratsschulrat außer Betracht geblieben war. Dies folgt aus dem Klagevortrag des Erblassers und aus seinem Klageantrag, über den das Landgericht Berlin dann im Urteil vom 28. Oktober 1958 entschieden hat. Bei dieser Sachlage konnte und durfte das Landgericht den angefochtenen Bescheid nicht zusätzlich daraufhin untersuchen, ob nicht auch noch eine Beförderung des Erblassers zum Magistratsschulrat zu berücksichtigen gewesen wäre. Denn im Gegensatz zum Berliner Senator für Inneres, der berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, über den gestellten Wiedergutmachungsantrag hinaus gegebenenfalls auch noch einer Ernennung des Erblassers zum Magistratsschulrat Rechnung zu tragen, war das Landgericht gemäß den §§ 209 Abs. 1 BEG, 308 ZPO an den Klageantrag gebunden. Dies hat es auch erkannt, wie seine Bemerkung zeigt, die anzustellende Prüfung beschränke sich im wesentlichen darauf, ob der Erblasser am 18. Juni 1945 die Stellung eines Rektors erlangt haben würde. Damit steht fest, daß im Bescheid

des Senators für Inneres vom 27. September 1957 über den Wiedergutmachungsantrag des Erblassers auch insoweit unanfechtbar entschieden worden ist, als es darum ging, ob für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 eine Beförderung zum Magistratsschulrat zu berücksichtigen gewesen wäre. Daran, daß über diesen Teil des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend mitentschieden worden ist, würde sich selbst dann nichts ändern, wenn man annähme, der Erblasser habe auch die Übergehung eines etwa gegebenen Anspruchs auf Berücksichtigung einer Ernennung zum Magistratsschulrat dem Landgericht zur Nachprüfung unterbreitet. Dann wäre das Urteil vom 28. Oktober 1958 zwar insofern fehlerhaft, als der Klageantrag darin nicht erschöpft worden sein würde. In diesem Falle hätte der Erblasser aber Berufung einlegen müssen, um zu verhindern, daß ein etwaiger Anspruch auf Berücksichtigung einer Beförderung zum Magistratsschulrat verloren ging. Dies hat er jedoch nicht getan, obwohl er wußte, daß seine Laufbahnentwicklung schon nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGÖD a.F. bis zum 31. März 1951 nachzuzeichnen gewesen wäre, wie aus seinem Schreiben an den Berliner Senator für Inneres vom 15. November 1957 hervorgeht. Die unterlassene Berufung hätte zur Folge gehabt, daß für ihn der Teil seines Wiedergutmachungsanspruchs, um den es sich hier handelt, mit der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils verloren gegangen wäre, wenn nicht schon die Unanfechtbarkeit des Bescheids vom 27. September 1957 diese Wirkung gehabt hätte.

Die Revision der Klägerinnen ist somit zurückzuweisen.

Die Kostententscheidung folgt aus den §§ 225 Abs. 1
BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Raske Die Bundesrichter Johannsen und
 Dr. Loewenheim sind beurlaubt und
 verhindert zu unterschreiben.

Raske

Wilden

von der Mühlen